



- Beschlusskammer 7 -

**Beschluss**

Az.: BK7-16-042

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung der Weiternutzung bestehender Lösungen für den Datenaustausch der

1. bayernets GmbH, Poccistraße 7, 80336 München, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,  
Antragstellerin zu 1)
2. Fluxys TENP GmbH, Elisabethstraße 11, 40217 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,  
Antragstellerin zu 2)
3. Fluxys Deutschland GmbH, Elisabethstraße 11, 40217 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,  
Antragstellerin zu 3)
4. GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,  
Antragstellerin zu 4)
5. Gastransport Nord GmbH, Cloppenburger Straße 363, 26133 Oldenburg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,  
Antragstellerin zu 5)
6. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,  
Antragstellerin zu 6)
7. GRTgaz Deutschland GmbH, Zimmerstraße 56, 10117 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,  
Antragstellerin zu 7)
8. jordgasTransport GmbH, Promenade Am Alten Binnenhafen 6, 26721 Emden, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung  
Antragstellerin zu 8)

9. Lubmin-Brandov Gastransport GmbH, Ruhrallee 80, 45136 Essen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

Antragstellerin zu 9)

10. NEL Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

Antragstellerin zu 10)

11. Nowega GmbH, Nevinghoff 20, 48147 Münster, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

Antragstellerin zu 11)

12. ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

Antragstellerin zu 12)

13. OPAL Gastransport GmbH & Co. KG, Emmerichstraße 11, 34119 Kassel, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

Antragstellerin zu 13)

14. Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

Antragstellerin zu 14)

15. terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin zu 15)

16. Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

Antragstellerin zu 16)

- im Folgenden: Antragstellerinnen -,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,  
ihre Beisitzerin Dr. Antje Peters  
und ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen

am 12.04.2016 beschlossen:

1. Die folgenden Datenaustauschlösungen der Antragstellerinnen zu 1) bis 16) werden als bestehende Lösungen für den Datenaustausch zwischen den Antragstellerinnen zu 1) bis 16) und ihren betroffenen Gegenparteien gemäß Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30.04.2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch bis zum 31.01.2018 zur weiteren Nutzung genehmigt:

Datenformat: EDIFACT;  
Datenprotokoll: AS2.

2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **I.**

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung der Weiternutzung bestehender Lösungen für den Datenaustausch gemäß Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30.04.2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch (im Weiteren: Netzkodex Interoperabilität). Antragstellerinnen sind die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber.

Der am 21.05.2015 in Kraft getretene Netzkodex Interoperabilität soll einen effizienten Gashandel und eine effiziente Gasfernleitung in allen Fernleitungsnetzen der Union fördern und erleichtern. Dieses Ziel soll durch Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch erreicht werden. Diese sollen insbesondere zu einem angemessenen Grad an Harmonisierung des Datenaustauschs führen, um die Vollendung eines funktionierenden europäischen Gasbinnenmarktes, die Versorgungssicherheit sowie einen angemessenen und sicheren Zugang zu Informationen zu gewährleisten und so grenzübergreifende Fernleitungstätigkeiten zu erleichtern. Dies soll durch eine weitere Standardisierung des Datenaustauschs erreicht werden. Der Netzkodex Interoperabilität schreibt daher bestimmte gemeinsame Datenaustauschlösungen bzw. bestimmte Mindeststandards für die Kommunikation zwischen Fernleitungsnetzbetreibern sowie Fernleitungsnetzbetreibern und ihren Kommunikationspartnern (im Folgenden „Gegenparteien“, vgl. Art. 20 Abs. 1 Netzkodex Interoperabilität) an Netzkopplungspunkten vor, die ab dem 01.05.2016 (vgl. Art. 26 S. 2 Netzkodex Interoperabilität) verbindlich anzuwenden sind. Dies umfasst u.a. das Datenformat „Edig@s-XML“ und das Protokoll „AS4“.

Ausnahmsweise können zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Netzkodexes Interoperabilität bestehende Datenaustauschlösungen zumindest für einen Übergangszeitraum mit Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen weiter genutzt werden (Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität).

Im September 2015 sind die Antragstellerinnen über die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e. V (im Folgenden: FNB Gas) erstmalig an die Beschlusskammer herangetreten. Im Folgenden hat ein intensiver Austausch zwischen den Antragstellerinnen und der Beschlusskammer über die Umsetzung des Netzkodex Interoperabilität und die Anforderungen an einen möglichen Ausnahmeantrag nach Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität stattgefunden. Die Antragstellerinnen haben die Beschlusskammer darüber informiert, dass die Einführung der nach Art. 21 Netzkodex Interoperabilität verbindlich vorgeschriebenen Datenaustauschlösungen

für einen Großteil der betroffenen Gegenparteien bis zum 01.05.2016 angesichts des kurzen Umsetzungszeitraums unrealistisch erscheine und man beabsichtige, eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität für einen Übergangszeitraum zu beantragen.

Am 18.12.2015 haben die Antragstellerinnen eine gemeinsame Konsultation der betroffenen Gegenparteien gestartet. In der Konsultation ist insbesondere auf die grundsätzliche Geltung neuer gemeinsamer Datenaustauschlösungen nach Maßgabe von Art. 21 Netzkodex Interoperabilität ab dem 01.05.2016 hingewiesen und dargelegt worden, dass für derzeit bestehende Datenaustauschlösungen, das Datenformat „EDIFACT“ und das Protokoll „AS2“, eine für einen Übergangszeitraum geltende Ausnahme nach Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität beantragt werden solle. Den betroffenen Gegenparteien ist, konkretisiert durch einen Fragebogen, Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.01.2016 gegeben worden. Die Konsultationsdokumente sind in deutscher und englischer Sprache auf der Internetseite der FNB Gas veröffentlicht worden. Die Beschlusskammer hat am 18.12.2015 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ebenfalls die Veröffentlichung der Konsultationsunterlagen durch die Antragstellerinnen bekannt gegeben und einen Link zu den von den Antragstellerinnen veröffentlichten Unterlagen auf der Internetseite der FNB Gas eingerichtet. Insgesamt sind 217 Stellungnahmen von 53 Unternehmen bei den Antragstellerinnen und bei der FNB Gas eingegangen. Folgende Unternehmen haben Stellungnahmen abgegeben: Gazprom Marketing & Trading Ltd., European Energy Pooling bvba, Enovos Energie Deutschland GmbH, Noble Europe Ltd., Statoil ASA, Vitol S.A., British Gas Trading Ltd., ENOVOS Luxembourg S.A., Gazprom export LLC, AGGM AG, Bayerngas Energy Trading GmbH, Bayerngas Vertrieb GmbH, Storengy Deutschland GmbH, OMV Trading GmbH, RheinEnergie Trading GmbH, Axpo Trading AG, EconGas GmbH, Erdgas Münster GmbH, GasVersorgung Süddeutschland GmbH, NetConnect Germany GmbH & Co. KG, RWE Supply Trading GmbH, Statkraft Markets GmbH, Swissgas, Uniper Global Commodities SE, Vattenfall Energy Trading GmbH, Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, VNG - Verbundnetz AG, Wingas GmbH, GASPOOL Balancing Services GmbH, Shell Erdgas Marketing GmbH, bmp greengas GmbH, E.ON Energie Deutschland GmbH, EWE Gasspeicher GmbH, EWE Trading, GASAG Berliner Gaswerke AG, Vattenfall Energy Trading Netherlands N.V., Shell Energy Europe Ltd., Dufenergy Trading SA, Eni S.p.A., ExxonMobile Gas Marketing Europe, Panos Lianos/Axpo Trading AG, Sorgenia Trading SpA, EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH, ExtraEnergie GmbH, Noble Europe Ltd., Utilità SpA, Worldenergy SA, Trianel GmbH, NET4GAS, Gas-Union GmbH, EnBW Energie Baden-Württemberg AG, HMN Naturgas A/S, Stadtwerke Hannover AG.

Nach Auswertung der Stellungnahmen haben die Antragstellerinnen zu 2) und zu 3) jeweils mit Schreiben vom 02.02.2016, die Antragstellerin zu 16) mit Schreiben vom 04.02.2016, die Antragstellerinnen zu 1), zu 4), zu 5), zu 10) zu 11), zu 13), zu 14) und zu 15) jeweils mit Schreiben vom 05.02.2016, die Antragstellerinnen zu 6), zu 7) und zu 12) jeweils mit Schreiben

vom 08.02.2016, die Antragstellerin zu 8) mit Schreiben vom 15.02.2016 sowie die Antragstellerin zu 9) mit Schreiben vom 19.02.2016 bei der Beschlusskammer die Genehmigung bestehender Lösungen für den Datenaustausch bis zum 31.01.2018 beantragt. Den Anträgen war als Anlage ein externes Gutachten über die Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 20 Abs. 2 sowie Art. 22 Abs. 1 lit. a) Netzkodex Interoperabilität beigelegt. Ferner enthielten die Antragschreiben eine Auflistung der jeweiligen betroffenen Gegenparteien wie auch die im Rahmen der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen einschließlich einer entsprechenden Auswertung. Ein Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. b) und lit. c) und Art. 22. Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität war zunächst keinem der Anträge beigelegt.

Die Antragstellerinnen tragen im Wesentlichen vor, das Datenformat Electronic Data Interchange For Administration, Commerce and Transport ("EDIFACT") wie auch das Datenprotokoll Applicability Statement 2 ("AS2") erfülle die Anforderungen des Art. 20 Abs. 2 sowie Art. 22 Abs. 1 lit. a) Netzkodex Interoperabilität. Die Anforderungen des Art. 22 Abs. 1 lit. b) und lit. c) und Art. 22. Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität seien nicht von ihnen darzulegen, da die Qualität der Datenformate keine Tatbestandsvoraussetzung für die Ausnahmegenehmigung sei. Die für eine übergangsweise Beibehaltung von EDIFACT und AS2 beantragte Frist bis zum 31.01.2018 sei angemessen und gewährleiste, dass eine Beibehaltung bestehender Lösungen einem für alle Parteien einheitlich geltenden, befristeten Zeitraum unterliege. Die Frist sei auch von den Netznutzern im Rahmen der durchgeführten Konsultation als erforderlich und weit überwiegend als angemessen betrachtet worden.

Die Antragstellerinnen beantragen deshalb jeweils die Genehmigung der Weiternutzung für folgende Datenaustauschlösungen:

1. Format „EDIFACT“;
2. Protokoll „AS2“

bis zum 31.01.2018.

Die Antragstellerin zu 5) hatte ursprünglich auch die Genehmigung des Datenformats edig@s-XML beantragt, diesbezüglich ihren Antrag jedoch mit E-Mail vom 26.02.2016 zurückgenommen.

Mit Schreiben vom 29.02.2016 hat die Beschlusskammer den Antragstellerinnen jeweils den Eingang ihrer Anträge bestätigt und mitgeteilt, dass die zunächst unter den einzelnen Verfahrenszeichen BK7-16-026 bis BK7-16-041 geführten Anträge nunmehr aus Gründen der Verfahrensvereinfachung zu einem gemeinsamen Verfahren unter dem Aktenzeichen BK7-16-042 verbunden worden seien. Zudem wurden die Antragstellerinnen mit Schreiben vom 29.02.2016 aufgefordert, fehlende Nachweise und Informationen zu übersenden. Insbesondere sei auch die Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. b) und lit. c) Netzkodex Interoperabilität sowie die Verfügbarkeit der IT-Infrastruktur gemäß Art. 22 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität

nachzuweisen, da Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität vollständig auf Art. 22 Netzkodex Interoperabilität verweise.

Dieser Aufforderung sind die Antragstellerin zu 1) mit Schreiben vom 04.03.2016, die Antragstellerin zu 5) mit Schreiben vom 07.03.2016, die Antragstellerinnen zu 2), zu 3) und zu 11) jeweils mit Schreiben vom 08.03.2016, die Antragstellerinnen zu 4), zu 7), zu 10), zu 13) und zu 15) jeweils mit Schreiben vom 09.03.2016, die Antragstellerinnen zu 6), zu 8), zu 9) und 16) jeweils mit Schreiben vom 10.03.2016, die Antragstellerin zu 14) mit Schreiben vom 11.03.2016 sowie die Antragstellerin zu 12) mit Schreiben vom 14.03.2016 nachgekommen. In den Schreiben erklären die Antragstellerinnen jeweils insbesondere, dass die Anforderungen zur Sicherheit und Verfügbarkeit des Datenaustauschsystems nach Art. 22 Abs. 1 S. 2 lit. b) und lit. c) und Art. 22 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität im Rahmen des Ausnahmeantrags nach Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität eingehalten würden.

Die Beschlusskammer hat am 15.03.2016 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörden Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten wurden am 15.03.2016 per Email an die Gasarbeitsgruppe (Gas Working Group) der Agentur zur Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) über die Verfahrenseinleitung informiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

Zur besseren Übersicht wird den folgenden Entscheidungsgründen eine Gliederung vorge stellt.

|   |    |
|---|----|
| 1. Rechtsgrundlage.....   | 7  |
| 2. Formelle Rechtmäßigkeit.....   | 7  |
| 2.1. Zuständigkeit.....   | 7  |
| 2.2. Statthaftigkeit.....   | 7  |
| 2.3. Allgemeine Verfahrensanforderungen .....   | 9  |
| 3. Materielle Rechtmäßigkeit .....  | 10 |
| 3.1. Genehmigungserfordernis nach Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität für die<br>Weiternutzung vorhandener Lösungen für den Datenaustausch zwischen einem<br>Fernleitungsnetzbetreiber und den betroffenen Gegenparteien ..... | 10 |
| 3.2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Datenaustauschlösungen i.S.d. Art. 23<br>Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität .....  | 13 |
| 3.3. Konsultation.....  | 14 |
| 3.3.1. Allgemeines.....   | 14 |

|   |    |
|---|----|
| 3.3.2. Inhalt und Bewertung der Stellungnahmen .....  | 15 |
| 3.4. Vereinbarkeit der Datenaustauschlösungen mit Art. 20 Abs. 2 und Art. 22 Netzkodex Interoperabilität..... | 22 |
| 3.4.1. Vereinbarkeit mit Art. 20 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität .....                                     | 22 |
| 3.4.2. Sicherheit des gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. a) Netzkodex Interoperabilität .....                          | 24 |
| 3.4.3. Sicherheit gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. b) und c) Netzkodex Interoperabilität .....                       | 25 |
| 3.4.4. Verfügbarkeit gemäß Art. 22 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität .....                                   | 25 |
| 3.5. Umfang der Genehmigung .....   | 26 |
| 3.6. Befristung .....   | 27 |
| 4. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu Ziffer 2.) .....  | 28 |
| 5. Kosten (Tenor zu Ziffer 3.) .....  | 28 |

Die auf § 56 S. 1 Nr. 2, S. 2 EnWG i.V.m. Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität beruhende Entscheidung der Beschlusskammer ist formell und materiell rechtmäßig.

## 1. Rechtsgrundlage

Die Beschlusskammer war zum Erlass der vorliegenden Entscheidung ermächtigt. Die Genehmigung in Tenor Ziffer 1. beruht auf § 56 S. 1 Nr. 2, S. 2 EnWG i.V.m. Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität, die Befristung der Entscheidung auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Der Widerrufsvorbehalt in Tenor Ziffer 2. beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

## 2. Formelle Rechtmäßigkeit

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung sind die gesetzlichen Verfahrensvorschriften gewahrt worden.

### 2.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Entscheidung ergibt sich aus Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität i.V.m. Art. 6 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (nachfolgend „FernleitungsVO“) i.V.m. §§ 56 S. 1 Nr. 2, S. 2 und S. 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### 2.2. Statthaftigkeit

Gemäß Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität ist die gegenüber den Antragstellerinnen getroffene Entscheidung statthaft.

(1) Die Antragstellerinnen haben die erforderlichen Anträge gestellt. Da die Regelungen des Kapitel V des Netzkodex Interoperabilität über den Datenaustausch ab dem 01.05.2016 gelten (vgl. Art. 26 S. 2 Netzkodex Interoperabilität), wäre eine darüber hinaus gehende Nutzung der

verfahrensgegenständlichen Lösungen für den Datenaustausch ab dem 01.05.2016 ohne Genehmigung der Beschlusskammer unzulässig. Die Antragstellerinnen streben an, die von ihnen bislang genehmigungsfrei praktizierten, antragsgegenständlichen bestehenden Lösungen für den Datenaustausch, das Datenformat EDIFACT sowie das Datenprotokoll AS2, auch nach dem 01.05.2016 bis zum 31.01.2018 weiterhin zu nutzen.

Beim Datenformat EDIFACT handelt es sich um einen branchenübergreifenden internationalen Standard für das Format eines Austauschs strukturierter Daten im elektronischen Geschäftsverkehr. Der Datenaustausch von definierten Geschäftsvorfällen wird hierbei durch standardisierte, spezifische sog. „Nachrichtentypen“ in der EDIFACT-Ausprägung durchgeführt. EDIFACT-Nachrichten können über jedes Medium ausgetauscht werden, das zur Übertragung elektronischer Daten benutzt wird.

Aufgrund der Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Kooperation der Netzbetreiber in Verbindung mit der Verpflichtung der Nutzung eines massengeschäftstauglichen elektronischen Datenformats in einem einheitlichen Format durch die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), entwickeln und veröffentlichen der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) und der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) als jeweils projektführende Organisation eine Vielzahl von EDIFACT-Nachrichtentypen. Diese dienen u.a. der Umsetzung des Netzzugangsmodells und Durchführung von Lieferantenwechseln für den deutschen Gasmarkt mit Hilfe der hierfür notwendigen Geschäftsprozesse. Hierbei ist grundsätzlich zwischen der Verwendung von EDIFACT-Nachrichtentypen zur Abwicklung der Geschäftsprozesse eines Lieferantenwechsels und den im vorliegenden Beschluss betroffenen Nachrichtentypen zur Abwicklung des Gastransports und des Bilanzkreismanagements zu unterscheiden. Während die Ausprägung und Weiterentwicklung von EDIFACT-Nachrichtentypen für den Lieferantenwechsel auf der Festlegung betreffend einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas („GeLi Gas“, Az. BK7-06-067) der Beschlusskammer beruht und durch den BDEW wahrgenommen wird, erfolgt die Ausprägung und Weiterentwicklung der Nachrichtentypen für den Gastransport und das Bilanzkreismanagement durch den DVGW auf Basis der Kooperationsvereinbarung Gas in einer hiervon zu unterscheidenden europäischen gasspezifischen EDIFACT-Ausprägung (sog. Subset „edig@s“ (EASEE-Gas/EDIG@S Version 4.0)). Im Rahmen eines derzeit halbjährlichen Änderungsmanagements werden ggf. notwendige Anpassungen an den jeweiligen Nachrichtentypen durch die entsprechenden Verbände durchgeführt.

Das Datenprotokoll AS2 ist ein Standard für einen gesicherten Nachrichtentransport über das Internet. AS2 spezifiziert, wie sich die Kommunikationspartner verbinden und wie Nachrichten validiert, versendet und bestätigt werden. Es erzeugt eine Art Umschlag für eine Nachricht, welche dann gesichert über das Internet versandt wird. Die Urheberschaft wird durch digitale Signaturen und die Datensicherheit durch Verschlüsselung gewährleistet. Der Absender erhält

aus dem AS2-Protokoll eine digitale Empfangsquittung, mit der er die fristgerechte Zustellung beweisen kann. Einzelheiten zur Anwendung von AS2 in der Gaswirtschaft durch die Marktbeteiligten sind durch den BDEW in entsprechenden Dokumenten veröffentlicht. Anwendung findet das Datenprotokoll AS2 derzeit insbesondere im Rahmen des Nachrichtenaustauschs zur Abwicklung des Gastransports und des Bilanzkreismanagements.

(2) Die Beschlusskammer konnte die vorliegende Entscheidung auch erlassen, da es sich bei EDIFACT sowie AS2 um taugliche Antragsgegenstände handelt. Antragsgegenstand sind nach Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität Lösungen für den Datenaustausch zwischen einem Fernleitungsnetzbetreiber und den betroffenen Gegenparteien, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Netzkodex Interoperabilität bestehen (siehe vorstehende Ausführungen und den folgenden Abschnitt 3.2.) und im Einklang mit Art. 22 sowie den Anforderungen nach Art. 20 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität stehen (siehe folgende Abschnitte 3.4.1., 3.4.2., 3.4.3. sowie 3.4.4.).

(3) Ebenso war die Verbindung der Verfahren BK7-16-026 bis BK7-16-041 aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensökonomie zu einem gemeinsamen Verfahren unter dem Aktenzeichen BK7-16-042 statthaft, da den Anträgen jeweils der gleiche Antragsgegenstand, die Genehmigung zur Weiternutzung des Datenformats EDIFACT und des Datenprotokolls AS2, zugrunde liegt. Die Verbindung dient somit dem Grundsatz der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Zügigkeit des Verwaltungsverfahrens gemäß § 10 S. 2 VwVfG.

### **2.3. Allgemeine Verfahrensanforderungen**

Den Antragstellerinnen wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beschlusskammer hat den Antragstellerinnen mit Schreiben vom 01.03.2016 insbesondere ihre Auffassung, dass auch die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 22 Abs. 1 lit. b) und lit. c) Netzkodex Interoperabilität sowie die Verfügbarkeit der IT-Infrastruktur gemäß Art. 22 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität Netzkodex Interoperabilität für eine vollständige Antragstellung nachgewiesen werden müsse, dargelegt und fehlende Nachweise bzw. Unterlagen nachgefordert. Dem sind die Antragstellerinnen mit Schreiben vom 04.03., 07.03., 08.03., 09.03., 10.03., 11.03. und 14.03.2016 nachgekommen. Die Einbindung der betroffenen Gegenparteien ist im Rahmen der dem Verwaltungsverfahren vorgelagerten Konsultation (vgl. Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität) erfolgt. Insgesamt sind im Rahmen dieser Marktkonsultation 217 Stellungnahmen von betroffenen Gegenparteien eingegangen. Sämtliche Stellungnahmen wurden ausgewertet und in den Anträgen bzw. der Entscheidungsfindung der Beschlusskammer berücksichtigt.

Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG am 15.03.2016 über die Verfahrenseinleitung informiert worden.

Die nationalen Regulierungsbehörden der angrenzenden Mitgliedstaaten sind am 15.03.2016 über die Gas Working Group von ACER über die von den Antragstellerinnen beantragte Weiternutzung der bestehenden Datenaustauschlösungen mit Datenformat EDIFACT und dem Datenprotokoll AS2 für einen Übergangszeitraum bis zum 31.01.2018 unterrichtet worden.

### **3. Materielle Rechtmäßigkeit**

Die vorliegende Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig. Die weitere Nutzung des Datenformats EDIFACT sowie des Datenprotokolls AS2 für den Datenaustausch zwischen den Antragstellerinnen und betroffenen Gegenparteien nach dem 01.05.2016 bedarf der Genehmigung der Beschlusskammer nach Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität (siehe folgenden Abschnitt 3.1.). Die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Genehmigung liegen vor, da die Antragstellerinnen glaubhaft dargelegt haben, dass die antragsgegenständlichen Datenaustauschlösungen, hier das Datenformat EDIFACT und das Datenprotokoll AS2, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Netzkodex Interoperabilität bereits zwischen dem jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber und den betroffenen Gegenparteien bestanden haben (siehe folgenden Abschnitt 3.2.). Die Antragstellerinnen haben die nach Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität vor der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung vorgeschriebene Konsultation der betroffenen Gegenparteien durchgeführt (siehe folgenden Abschnitt 3.3.). Sie haben zudem nachgewiesen, dass das Datenformat EDIFACT im Einklang mit Art. 20 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität steht (siehe folgenden Abschnitt 3.4.1.) und das Datenprotokoll AS2 den Anforderungen an die Sicherheit und Verfügbarkeit des Datenaustauschsystems gemäß Art. 22 Netzkodex Interoperabilität (siehe folgende Abschnitte 3.4.2., 3.4.3. sowie 3.4.4.) genügt. Da die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität hinreichend dargelegt waren, war die Genehmigung in dem beantragten Umfang zu erteilen (siehe folgenden Abschnitt 3.5.). Die Beschlusskammer hat sich in Ausübung des ihr insofern eingeräumten Ermessens für die Befristung der Genehmigung entschieden (siehe folgenden Abschnitt 3.6.).

#### **3.1. Genehmigungserfordernis nach Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität für die Weiternutzung vorhandener Lösungen für den Datenaustausch zwischen einem Fernleitungsnetzbetreiber und den betroffenen Gegenparteien**

(1) Die Vorschriften des Netzkodex Interoperabilität gelten nach Art. 26 S. 2 Netzkodex Interoperabilität ab dem 01.05.2016. Nach Art. 21 Abs. 1 und 2 Netzkodex Interoperabilität müssen ab diesem Zeitpunkt die dort vorgeschriebenen Lösungen für den Datenaustausch zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern und den betroffenen Gegenparteien i.S.d. Art. 20 Abs. 1 Netzkodex Interoperabilität angewandt werden. Die weitere Nutzung von Datenaustauschlösungen, die nicht in Art. 21 Netzkodex Interoperabilität genannt sind, ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität einschließlich der Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde zulässig.

(2) Die weitere Nutzung des Datenformats EDIFACT sowie des Datenprotokolls AS2 für den Datenaustausch zwischen den Antragstellerinnen und betroffenen Gegenparteien i.S.d. Art. 20 Abs. 1 Netzkodex Interoperabilität bedarf daher nach dem 01.05.2016 der Genehmigung der Beschlusskammer nach Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität, da diese Datenaustauschlösungen nicht von Art. 21 Netzkodex Interoperabilität umfasst sind.

(3) Der Netzkodex Interoperabilität gilt dabei nur für Fernleitungsnetzbetreibertätigkeiten an Netzkopplungspunkten (vgl. Art. 1 Abs. 2 S. 1 Netzkodex Interoperabilität).

Der Begriff „Netzkopplungspunkt“ ist im Netzkodex Interoperabilität selbst nicht definiert. Nach Art. 2 S. 1 Netzkodex Interoperabilität gelten jedoch die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Weiteren: Netzkodex Kapazitätszuweisung) auch für den Netzkodex Interoperabilität. Art. 3 Ziff. 10 des Netzkodex Kapazitätszuweisung enthält eine Begriffsbestimmung für den Begriff „Kopplungspunkt“. Hierbei handelt es sich um „einen physischen oder virtuellen Punkt, der benachbarte Einspeise-Ausspeisesysteme miteinander (...) verbindet, sofern für diese Punkte Buchungsverfahren für Netznutzer gelten“. Diese Definition enthält keine Einschränkung auf grenzüberschreitende Sachverhalte, so dass neben Grenzübergangspunkten (GÜP) auch Marktgebietsübergangspunkte (MÜP) hierunter zu fassen sind. Diese Legaldefinition des „Kopplungspunktes“ im Netzkodex Kapazitätszuweisung gilt auch für den im Netzkodex Interoperabilität verwendeten Begriff „Netzkopplungspunkte“, auch wenn die Begrifflichkeiten nicht vollumfänglich identisch sind. Dafür, dass die Begriffe trotz unterschiedlichem Wortlaut inhaltlich identisch sind, spricht der Vergleich mit der ebenfalls verbindlichen englischen Fassung. Hier ist sowohl im Netzkodex Interoperabilität (Art. 2 Abs. 1 S. 1) als auch im Netzkodex Kapazitätszuweisung die Rede von „interconnection point(s)“. Gleiches gilt für die ebenfalls verbindlichen französischen Fassungen der beiden Netzkodizes, in denen durchweg der Begriff „points d’interconnexion“ verwendet wird. Die unterschiedlichen Begriffe in den deutschen Fassungen scheinen daher ein Redaktionsversehen bzw. Übersetzungsfehler zu sein. Zudem ist auch in der deutschen Begriffsbestimmung für den „Netzkopplungsvertrag“ in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung die Rede von einer „Vereinbarung, die zwischen benachbarten Fernleitungsnetzbetreibern, deren Netze an einem bestimmten Kopplungspunkt (Hervorhebung nur hier) verbunden sind (...)“. Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass die Begriffsbestimmung für den „Kopplungspunkt“ des Art. 3 Ziff. 10 Netzkodex Kapazitätszuweisung für die Bestimmung des Anwendungsbereichs des Netzkodex Interoperabilität in Art. 1 Abs. 2 S. 1 Netzkodex Interoperabilität heranzuziehen ist.

(4) Gemäß Art. 20 Abs. 1 Netzkodex Interoperabilität bezeichnet „Gegenparteien“ die an Netzkopplungspunkten oder sowohl an Netzkopplungspunkten als auch an virtuellen Handels-

punkten tätigen Netznutzer. Das heißt es sind Transportkunden bzw. Händler umfasst, mit Ausnahme solcher Händler, die ausschließlich Handelsgeschäfte am virtuellen Handelspunkt vornehmen. Dementsprechend umfasst der Begriff der Gegenpartei auch Bilanzkreisverantwortliche, in deren Bilanzkreis Netzkopplungspunkte eingebracht sind. Die Marktgebietsverantwortlichen fallen durch ihre Tätigkeit, Regelenergie auch über die nationalen Grenzen hinweg zu beschaffen und zu transportieren, insoweit ebenfalls unter den Begriff der Gegenpartei.

Nach gemeinsamem Verständnis der Beschlusskammer und der Antragstellerinnen umfasst Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität folglich die Kommunikation zwischen am Grenzübergangspunkt (GÜP) oder auch am Marktübergangspunkt (MÜP) tätigen Fernleitungsnetzbetreibern und grenzüberschreitend bzw. marktgebietsüberschreitend am virtuellen Handelspunkt (VHP) tätigen Netznutzern. Die Vorschriften des Netzkodex Interoperabilität über den Datenaustausch gelten dabei sowohl im Verhältnis Fernleitungsnetzbetreiber zu Fernleitungsnetzbetreiber als auch zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und Netznutzern (vgl. Art. 20 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität). Für den vorliegenden Fall kann dahingestellt bleiben, ob die Kommunikationsbeziehung zwischen der Kapazitätsvermarktungsplattform PRISMA, soweit diese Prozesse für die Fernleitungsnetzbetreiber übernimmt und in deren Namen gegenüber Gegenparteien auftritt, und den Gegenparteien vom Anwendungsbereich des Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität, erfasst ist, da bereits derzeit der Datenaustausch zwischen PRISMA und den Transportkunden vollumfänglich über ein browser-basiertes „Graphical User Interface (GUI) umgesetzt wird. Es handelt sich dabei um einen interaktiven Datenaustausch gemäß Art. 21 Abs. 1 lit. c) Netzkodex Interoperabilität, der über das Internet abgewickelt wird und das Protokoll HTTP/S verwendet, so dass dieser Kommunikationsbereich bereits den neuen gemeinsamen Lösungen für den Datenaustausch nach Maßgabe des Art. 21 Netzkodex Interoperabilität entspricht und nicht von der beantragten übergangsweisen Weiternutzung bisher bestehender Datenaustauschlösungen nach Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität betroffen ist.

(5) Nach Art. 1 Abs. 1 Netzkodex Interoperabilität gelten die Vorschriften für den Datenaustausch nur für solche Kommunikationsprozesse, die im Rahmen des Betriebs der Gasfernleitungsnetze erforderlich sind. Die technische, betriebliche und kommunikationsbezogene Harmonisierung soll den freien Gasaustausch in der Union fördern und so zu einer wirksamen Marktintegration führen (vgl. 3. Erwägungsgrund S. 1 Netzkodex Interoperabilität). Die Regelungen über den Datenaustausch sollen die geschäftliche und betriebliche Zusammenarbeit benachbarter Fernleitungsnetzbetreiber erleichtern (vgl. 3. Erwägungsgrund S. 2 Netzkodex Interoperabilität). Nach Auffassung der Beschlusskammer gelten die Anforderungen des Art. 21 und 22 Netzkodex Interoperabilität daher für Datenaustauschprozesse, die stattfinden, um den grenz- bzw. marktgebietsüberschreitenden Betrieb der Gasfernleitungsnetze an Netzkopplungspunkten oder virtuellen Handelspunkten und Netzkopplungspunkten durchzuführen. Vom Anwendungsbereich des Netzkodex Interoperabilität sind daher die Kommunikationsprozesse hinsichtlich der Mitteilung der Renominierungsgrenze zur Umsetzung der Renominierungsbe-

schränkungen im Rahmen des Engpassmanagements gemäß Anhang I Nr. 2.2 FernleitungsVO sowie der (Re-) Nominierungen und Bestätigung derselben gemäß Art. 12 ff. Netzkodex Bilanzierung im Rahmen des Bilanzkreismanagements erfasst, bei denen das Datenformat EDIFACT (mit den Nachrichtentypen CHACAP bzw. NOMINT, NOMRES) und das Datenprotokoll AS2 verwendet werden. Im Rahmen der von den Antragstellerinnen durchgeführten Konsultation wurden vereinzelt noch weitere Kommunikationsprozesse genannt, wie beispielsweise das Matching oder das Nominierungsersatzverfahren. Diese Kommunikationsprozesse sind jedoch nicht vom Anwendungsbereich des Netzkodex Interoperabilität erfasst (siehe folgenden Abschnitt 3.3.2.).

### **3.2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Datenaustauschlösungen i.S.d. Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität**

(1) Die Lösungen für den Datenaustausch müssen bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Netzkodex Interoperabilität bestehen. Nach Art. 26 S. 1 Netzkodex Interoperabilität tritt dieser am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Der Netzkodex Interoperabilität wurde am 01.05.2015 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (vgl. Amtsblatt der Europäischen Union, L 113, S. 13 ff.) und ist damit am 21.05.2015 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt zwischen einem Fernleitungsnetzbetreiber und den betroffenen Gegenparteien bestehende Lösungen können im durch die Genehmigung festgelegten Übergangszeitraum von diesem Fernleitungsnetzbetreiber weiter genutzt werden. Maßgeblich ist insofern, dass der jeweilige Fernleitungsnetzbetreiber die Datenaustauschlösung zu diesem Zeitpunkt in der Kommunikation mit einer betroffenen Gegenpartei nutzt. Ist dies der Fall, kann der Fernleitungsnetzbetreiber die entsprechende Lösung nach Inkrafttreten der Verordnung im genehmigten Übergangszeitraum auch im Verhältnis zu anderen Gegenparteien und für neue Kommunikationsbeziehungen weiter nutzen.

(2) Die Antragstellerinnen haben dargelegt, dass sowohl das Datenformat EDIFACT als auch das Datenprotokoll AS2 bereits zum 21.05.2015 bestanden und verwendet wurden. So enthalten die Anträge eine tabellarische Darstellung, welche Formate und Protokolle in den Kommunikationsbeziehungen zwischen den Antragstellerinnen und Gegenparteien gegenwärtig verwendet werden. Dies umfasst sowohl EDIFACT als auch AS2. Das Datenformat EDIFACT ist auch bereits vor dem 21.05.2015 zur Abwicklung des Gastransports und des Bilanzkreismanagements auf Basis der Kooperationsvereinbarung Gas verwendet worden. Auch in anderen Kommunikationsbereichen findet es seit Jahren Anwendung. So hat die Beschlusskammer bereits mit Beschluss vom 20.08.2007 („GeLi Gas“, Az. BK7-06-067) angeordnet, dass das Datenformat EDIFACT ab dem 01.08.2008 für die Abwicklung der Geschäftsprozesse eines Lieferantenwechsels verwendet werden muss. Die Verwendung des Protokolls AS2 findet derzeit insbesondere im Rahmen des Nachrichtenaustauschs zur Abwicklung des Gastransports und des Bilanzkreismanagements statt. Die erste Version von AS2 wurde im Jahr 2005 von der

IETF (Internet Engineering Task Force), d.h. der Organisation, die sich mit der technischen Weiterentwicklung des Internets befasst, herausgegeben. Da es primär für den Einsatz in Geschäftsgebieten konzipiert wurde, ist es auf den Umgang mit sensiblen Daten ausgelegt, weshalb AS2 seit 2005 eine Verbreitung und entsprechendes Vertrauen für die Kommunikationsprozesse im Gassektor gewinnen konnte. Auch der BDEW gab am 05.11.2009 einen Leitfaden zur „Implementierung von AS2 in Unternehmen der Energiewirtschaft“ heraus. Die Antragstellerinnen führen ferner in ihren Anträgen insgesamt aus, dass die Prozesse zur Kapazitätsvermarktung, Engpassmanagement und zur Bilanzierung fristgemäß nach den in den in Art. 20 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität genannten Verordnungen vorgesehenen Umsetzungsfristen umgesetzt wurden und seither auf Basis des EDIFACT-Formates und des AS2-Protokolls angewendet werden.

### **3.3. Konsultation**

Die in Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität geforderte Konsultation der Netznutzer wurde durch die Antragstellerinnen durchgeführt.

#### **3.3.1. Allgemeines**

(1) Gemäß Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität ist für eine Weiternutzung der vorhandenen Datenaustauschlösungen eine Konsultation der Netznutzer durchzuführen. Dieser Verpflichtung sind die Antragstellerinnen nachgekommen, indem sie vom 18.12.2015 bis 22.01.2016 eine Marktkonsultation zur weiteren Nutzung von vorhandenen Lösungen für den Datenaustausch durchgeführt haben. Neben der Darlegung des beabsichtigten Antragsgegenstandes, der Weiternutzung des Protokolls AS2 und des Datenformats EDIFACT bis zum 31.01.2018, umfasst das Dokument inhaltlich sowohl Ausführungen zum persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich (Definition „Gegenpartei“ bzw. „Netzkopplungspunkt“) des Netzkodex Interoperabilität als auch eine Beschreibung der bislang für diese Prozesse bestehenden Datenaustauschlösungen. Ferner machen die Antragstellerinnen Ausführungen zu den Anforderungen gemäß Art. 20 Abs. 2 und Art. 22 Netzkodex Interoperabilität.

(2) Darüber hinaus haben die Antragstellerinnen den betroffenen Gegenparteien anhand von fünf Fragen in Form von Freitextbeiträgen Gelegenheit gegeben, zu den von ihnen beabsichtigten Anträgen Stellung zu nehmen. Abgefragt wurden die folgenden Themenbereiche: Die Vollständigkeit der vom Anwendungsbereich des Netzkodex Interoperabilität betroffenen Kommunikationsprozesse (Frage 1), die Anzahl der von einem Ausnahmeantrag zu umfassenden Datenaustauschlösungen (Frage 2), die individuelle Umsetzbarkeit der im Netzkodex Interoperabilität vorgesehenen Datenaustauschlösung AS4/Edig@s-XML zum Stichtag 01.05.2016 (Frage 3) und die Angemessenheit des Übergangszeitraums zur Weiternutzung bestehender Datenaustauschlösungen bis zum 31.01.2018 (Frage 4). Des Weiteren wurde den

an der Konsultation teilnehmenden Marktteilnehmern die Möglichkeit eingeräumt, weitere generell zu berücksichtigende Aspekte oder allgemeine Anmerkungen zum vorgeschlagenen Antrag auszuführen (Frage 5.). Zudem wurde die jeweilige stellungnehmende Partei aufgefordert, jene Fernleitungsnetzbetreiber anzugeben, zu denen sie ein Kommunikationsverhältnis unterhält und welche Marktrolle sie dabei einnimmt (Bilanzkreisverantwortlicher/ Marktgebietsverantwortlicher/ Transportkunde/ Verband/ Sonstige).

(3) Nach den der Beschlusskammer vorliegenden Antragsunterlagen sind insgesamt 217 Stellungnahmen von 53 Unternehmen bei der FNB Gas und den Antragstellerinnen eingegangen. Die divergierende Anzahl von eingegangenen Stellungnahmen und stellungnehmenden Unternehmen resultiert dabei insbesondere daraus, dass die einzelnen Unternehmen teilweise gegenüber mehreren der Antragstellerinnen Kommunikationsbeziehungen unterhalten und jeweils eine Stellungnahme abgegeben haben. Bei gemeinschaftlich von mehreren Unternehmen abgegebenen Stellungnahmen sind die Unternehmen von der Beschlusskammer numerisch jeweils einzeln erfasst worden.

(4) Die eingegangenen Stellungnahmen sind, soweit die stellungnehmenden Unternehmen einer Veröffentlichung gegenüber den Antragstellerinnen zugestimmt haben, zentral auf der Internetseite der FNB Gas veröffentlicht worden. Zusätzlich ist eine aggregierte, die Inhalte sämtlicher Stellungnahmen zusammenfassende Übersicht und Auswertung auf der Internetseite der FNB Gas veröffentlicht worden. Eine Auswertung der Stellungnahmen ihrer jeweiligen Netznutzer ist zudem in den einzelnen Anträgen der Antragstellerinnen erfolgt.

### **3.3.2. Inhalt und Bewertung der Stellungnahmen**

Nachfolgend wird auf die der Beschlusskammer jeweils als Anlage 3 der Anträge sowie mit den Ergänzungsschreiben vorgelegten Stellungnahmen und die von den Antragstellerinnen vorgenommenen Auswertungen eingegangen:

(1) Im Rahmen der Konsultation wurden die Marktbeteiligten in der ersten Frage zur Vollständigkeit des persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs der im Antrag für das Verhältnis von Fernleitungsnetzbetreiber zur jeweiligen Gegenparteien erfassten Kommunikationsprozesse befragt. Eine deutliche Mehrheit der stellungnehmenden Unternehmen sieht die in dem Konsultationsdokument angegebenen Prozesse als vollständig an. Lediglich sechs Unternehmen sehen noch Ergänzungsbedarf, einige Unternehmen haben auch generelle Anmerkungen oder Fragen zur Reichweite des Netzkodex abgegeben. Im Einzelnen:

Zwei Unternehmen regen, wenn auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Markttrollen, die Aufnahme der Kommunikationsprozesse für die Durchführung des Matching (EDIFACT-Nachrichtentypen DELORD, DELRES) an. Zwei weitere Unternehmen führen auch das Nominierungsersatzverfahren mittels des Datenaustauschprotokolls TASE.2 als weiteren Kommunikationsprozess für einen Übergangszeitraum an. Unklar war jeweils einem Unternehmen, ob und

inwieweit der Netzkodex Interoperabilität und die beantragte Ausnahmegenehmigung einen Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (im Folgenden: REMIT Verordnung) aufweisen würden und in welchem Umfang ggf. der Regelenergieprozess (EDIFACT-Nachrichtentypen REQUEST/REQRES) von der beabsichtigten Ausnahmegenehmigung betroffen sei. Ein Unternehmen hat den Vorschlag eingebracht, anstelle der Harmonisierung der Kommunikationsformate den Datenaustausch für die entsprechenden Prozesse mittels eines gemeinsamen Datenportals aller Fernleitungsnetzbetreiber durchzuführen.

Die Antragstellerinnen sehen nach der inhaltlichen Prüfung der Beiträge in Übereinstimmung mit der Beschlusskammer keinen Änderungsbedarf an ihren Ausnahmeanträgen. Weder sind die Kommunikationsbeziehungen von Fernleitungsnetzbetreibern zu (europäischen) Behörden (in Bezug auf REMIT: ACER) vom Anwendungsbereich der Ausnahme gem. Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität erfasst, noch fällt das spezifische Kommunikationsverhältnis eines Stellungnehmenden zu Netznutzern in Bezug auf den Regelenergieprozess unter den Anwendungsbereich des Netzkodex Interoperabilität. Gleiches gilt auch für das Nominierungsersatzverfahren mittels des Datenaustauschprotokolls TASE.2 (siehe hierzu auch nachfolgende Ausführungen zu Frage 2). Zudem ist der Matching-Prozess zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und an Netzanschlusspunkten nicht vom Anwendungsbereich des Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität erfasst. Auch die grundsätzliche Anmerkung, den Datenaustausch mittels einer Portallösung durchzuführen, betrifft die vorliegenden Anträge nicht, da die Antragstellerinnen lediglich die Weiternutzung bestehender Datenaustauschlösungen nach Art. 23 Abs. 2 Netzkodex beantragen. Die mögliche Anwendung alternativer gemeinsamer Lösungen für den Datenaustausch zu der Nutzung von AS4 und Edig@s-XML gem. Art. 21 Abs. 1 und 2 Netzkodex Interoperabilität ist ebenfalls nicht Gegenstand des Ausnahmeantrags.

(2) Mit der zweiten Frage haben die Antragstellerinnen die potentielle Erforderlichkeit weiterer bestehender Datenaustauschlösungen aus Sicht der Marktteilnehmer für einen Ausnahmeantrag abgefragt. Mehr als die Hälfte der stellungnehmenden Unternehmen sah dies als nicht erforderlich an. Rund ein Drittel der Unternehmen haben hierzu konkrete ergänzende Angaben vorgenommen. Einzelne Unternehmen haben auch auf die Kombination der Nutzung des Protokolls AS2 mit dem Datenformat Edig@s-XML abgestellt. Einen inhaltlichen Schwerpunkt für zusätzlich zu berücksichtigende Austauschlösungen bilden die Stellungnahmen, die auch den Einsatz (un)verschlüsselter, signierter E-Mails als Übertragungsoption beibehalten möchten. Hierbei plädierten einige Unternehmen für die generelle Beibehaltung dieser Übertragungsmöglichkeit. Ein Unternehmen spricht sich für eine ausschließlich prozessbezogene Beibehaltung aus, während einige Unternehmen diese Möglichkeit nur in Verbindung mit einer Notfallkommunikation, d.h. bei Ausfall der regulären Kommunikations- und Übermittlungswege, angewendet wissen wollen. Ein Unternehmen hat angeregt, die derzeit bestehenden Datenaustauschlösungen

generell beizubehalten, da die Etablierung eines neuen Kommunikationssystems neue Marktteilnehmer im Hinblick auf den Markteintritt benachteiligen würden. Ferner wurde von einem Unternehmen auch die Kommunikation des Nominierungsersatzverfahrens, TASE.2, als weitere Datenaustauschlösung für einen Übergangszeitraum eingebracht.

Die Antragstellerinnen haben die Weiternutzung von (un)verschlüsselten, signierten E-Mails als zusätzliche Option abgelehnt. Sie führen dazu zunächst aus, dass eine Übermittlung der Prozessinformationen im Rahmen des Anwendungsbereichs des Netzkodex Interoperabilität im Regelfall nicht via E-Mail (unabhängig von der Frage, ob die Übermittlung in verschlüsselter/signierter Form ablaufe oder nicht) erfolge. Insofern sei eine Beantragung einer derartigen Übermittlung bereits aus dieser Erwägung heraus nicht in Betracht zu ziehen. Darüber hinaus weisen die Antragstellerinnen auch darauf hin, dass insbesondere unverschlüsselte Informationsübersendungen mittels E-Mail generell nicht den Sicherheitsanforderungen des Art. 22 Abs. 1 lit. a) Netzkodex Interoperabilität an Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Nichtabstreitbarkeit entsprechen würden. Selbst für eine verschlüsselte Übermittlung seien zusätzliche technische Maßnahmen bei den Antragstellerinnen zu ergreifen, um die Anforderungen des Netzkodex vollständig erfüllen zu können. Im Falle einer Nachrüstung der Kommunikationslösung könne jedoch nicht mehr von einer bestehenden Datenaustauschlösung ausgegangen werden, wie es der Netzkodex Interoperabilität verlange.

In Bezug auf die Notfallkommunikation legen die Antragstellerinnen dar, dass bei Ausfall der regulären Kommunikationssysteme, unabhängig vom Antragsgegenstand, selbstverständlich mit allen geeigneten und zur Verfügung stehenden Mitteln die Kommunikation für die Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs erreicht werden müsse. Der Netzkodex Interoperabilität schränke die Anwendung von Kommunikationslösungen in Notfallsituationen gegenüber Gegenparteien auch nicht ein. Eine derartige Notfallkommunikation sei darüber hinaus kein tauglicher Antragsgegenstand.

Die Beschlusskammer teilt die Einschätzung der Antragstellerinnen. Sowohl die Bewertung, dass die Kommunikation der dem Antrag zugrunde liegenden Prozesse derzeit nicht mit E-Mail abgewickelt wird als auch, dass eine im Sinne des Netzkodex Interoperabilität sichere E-Mail-Kommunikation einer Neueinführung gleichkäme und damit nicht der Anforderung einer Bestandslösung entspreche, ist für die Beschlusskammer glaubhaft dargelegt. Es kann ferner dahingestellt bleiben, ob das Nominierungsersatzverfahren vom Anwendungsbereich des Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität erfasst ist, da diese Kommunikationsbeziehung mittels Austauschprotokoll TASE.2 und gerade nicht mit dem beantragten Datenprotokoll AS2 erfolgt.

Auch bedarf es nach Auffassung der Beschlusskammer keiner Erweiterung des Antragsgegenstands in Bezug auf die Nutzung des Datenformats Edig@s-XML. Art. 21 Netzkodex Interoperabilität sieht Edig@s-XML bereits als zukünftiges Zielformat an, welches die Anforderungen des Netzkodex erfüllt. Gegenstand des Ausnahmeantrags ist jedoch, solche Datenaustauschproto-

kolle und -formate zu identifizieren, die gegenwärtig bestehen und nicht den zukünftig vorgesehenen Datenaustauschlösungen entsprechen. Insoweit gilt unabhängig von Kombinationsvariationen, dass ein zukünftiges Datenaustauschprotokoll bzw. -format auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt grundsätzlich genutzt werden kann, sofern es im Netzkodex Interoperabilität beschrieben ist. Eine Ausnahmeregelung ist hierfür nicht erforderlich.

Die Beschlusskammer teilt schließlich die Einschätzung der Antragstellerinnen zur Notfallkommunikation. Ergänzend zu den Ausführungen der Antragstellerinnen sei insoweit darauf verwiesen, dass etwa Art. 10 Netzkodex Interoperabilität bei Netzkopplungsverträgen vorsieht, für außergewöhnliche Ereignisse auch entsprechende Kommunikationsverfahren zu etablieren. Hierbei unterscheidet der Netzkodex selbst nur zwischen einer ersten mündlichen und anschließenden elektronischen Informationsübermittlung. Davon ausgehend kann bei einem Ausfall der Kommunikation in Bezug auf die betroffenen Gegenparteien hier geschlussfolgert werden, dass neben der Standard-Kommunikation auch diverse andere zur Verfügung stehenden Kommunikationsarten wie z.B. Internet-Portale, Telefon, Fax etc. potentiell eingesetzt werden können, sofern für den Notfall von den Antragstellerinnen nicht ein spezielles Kommunikationsverfahren vorgesehen wird.

(3) Mit der dritten Frage haben die Antragstellerinnen eruiert, ob bzw. wie viele Unternehmen in der Lage sind, die ab dem 01.05.2016 im Netzkodex Interoperabilität vorgesehenen gemeinsamen Datenaustauschlösungen AS4/Edig@s-XML anbieten zu können. Ungefähr zwei Drittel der stellungnehmenden Unternehmen verneinen dies und sehen eine Umsetzungsfrist bzw. eine Weiternutzung von bestehenden Lösungen für den Datenaustausch zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und betroffenen Gegenparteien als erforderlich an. Ein Unternehmen sieht derzeit mangels entsprechender Vorgaben des BDEW bzw. DVGW generell für Deutschland keine Pflicht zur Einführung neuer Datenaustauschlösungen. Lediglich drei Unternehmen geben an, die Vorgaben zur Umsetzung der neuen Datenaustauschlösung des Netzkodex Interoperabilität auch bis zum 01.05.2016 umsetzen zu können. Rund ein Dutzend Unternehmen signalisieren zwar eine grundsätzliche Bereitschaft zur Einführung zum Stichtag, sehen diese aber mehrheitlich auf die Einführung des Datenformats Edig@s-XML beschränkt, während sie die Möglichkeit der Einführung des Protokolls AS4 zum Stichtag verneinen. Drei Unternehmen machen eine Einführung von dem Vorhandensein einer entsprechenden „Testumgebung“ bei den einzelnen Antragstellerinnen abhängig, mit der ein Kommunikationsaustausch vor der eigentlichen Produktivsetzung des Nachrichtenaustauschs zwischen den Parteien getestet werden könne.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen folgert die Beschlusskammer, dass die beantragte Weiternutzung bestehender Datenaustauschlösungen gemäß Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität von den Gegenparteien für die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Kommunikationsaustausches zwischen den Unternehmen als notwendig und sachgerecht erachtet wird. Die stellungnehmenden Parteien haben die Möglichkeit einer Einführung der

Datenaustauschlösungen AS4 und Edig@s-XML zum Stichtag 01.05.2016 mehrheitlich in Gänze oder mindestens im Hinblick auf die Umsetzung des Protokolls AS4 verneint bzw. eine solche Einführung an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft. Die Einführung einer neuen Kommunikationslösung setzt jedoch zwingend eine realistische Umsetzungsmöglichkeit bei allen betroffenen Teilnehmern voraus, um die damit beabsichtigte branchenweite Kommunikation auch zu ermöglichen. Diese Ausführungen sind von der Beschlusskammer im Rahmen einer Befristung der Weiternutzung der beantragten bestehenden Kommunikationslösungen zu berücksichtigen (siehe folgenden Abschnitt 3.6.).

Schließlich geht der Einwand, dass mangels entsprechender Kommunikationsvorgaben der Verbände BDEW bzw. DVGW generell für Deutschland derzeit keine Pflicht zur Einführung von AS4 und Edig@s-XML bestehe, fehl. Die Antragstellerin, die diese Stellungnahme erhalten hat, hat zu Recht darauf verwiesen, dass sich die Kommunikationsvorgaben von BDEW/DVGW nur auf jenen Datenaustausch beziehen würden, der außerhalb des sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs des Netzkodex Interoperabilität liege. Ergänzend dazu ist klarzustellen, dass die Anwendung des Netzkodex Interoperabilität in den einzelnen europäischen Mitgliedsstaaten unmittelbar geltendes Recht darstellt. Insofern ist die darauf basierende Einführung neuer Datenaustauschlösungen nicht an Festlegungen der Beschlusskammer oder sonstige Branchenlösungen etwa in Gestalt der Kooperationsvereinbarung gebunden, wie das bislang z.B. für das Datenformat EDIFACT für den Lieferantenwechsel oder das Datenformat Edig@s für die Bilanzierung gilt. Der sachliche und persönliche Anwendungsbereich des Netzkodex ist entsprechend seiner Zielsetzungen klar definiert. Es bedarf zur Einführung der Datenaustauschlösung auch keiner gesonderten Definition der Anforderungen von AS4/Edig@s-XML durch den BDEW bzw. DVGW. Dass durch den zukünftigen Einsatz von AS4/Edig@s-XML parallel mehrere Datenaustauschlösungen im deutschen Gasmarkt bestehen können, ist unmittelbare Folge des Netzkodex Interoperabilität. Für bestehende Prozesse, die nicht vom Anwendungsbereich des Netzkodex Interoperabilität erfasst sind, gelten die bisherigen Vorgaben zum Datenaustausch entsprechend den nationalen Vorgaben unverändert fort. Auch bleibt die Weiterentwicklung der Kommunikationslösungen für den Lieferantenwechsel und das Bilanzkreismanagement, die sich derzeit in den Händen einer jeweiligen Projektgruppe der beiden Verbände befindet, von einer Einführung einer Datenaustauschlösung nach dem Netzkodex Interoperabilität unberührt.

(4) Die Antragstellerinnen haben in der vierten Frage der Konsultation einen Umstellungszeitraum von eineinhalb Jahren zur Diskussion gestellt. Die Auswertung der dritten Fragestellung hat bereits gezeigt, dass die Mehrheit der stellungnehmenden Gegenparteien sich derzeit nicht in der Lage sieht, die Implementierung der zukünftigen Datenaustauschlösungen AS4 bzw. Edig@s-XML bis zum 01.05.2016 sicherzustellen. Insofern ist es nach Auffassung der Beschlusskammer grundsätzlich folgerichtig, dass die Antragstellerinnen eine Weiternutzung bestehender Datenaustauschlösungen für einen Übergangszeitraum beantragen. Die von den

Antragstellerinnen konsultierte Umstellungsfrist bis zum 31.01.2018 wurde von den meisten Stellungnehmenden uneingeschränkt befürwortet. Lediglich fünf Unternehmen haben sich für eine Verlängerung der Übergangszeit ausgesprochen. Der für eine Implementierung von den Unternehmen als notwendig erachtete zusätzliche Zeitraum variiert dabei zwischen drei Monaten (ein Unternehmen), sechs Monaten (zwei Unternehmen) bis zu 15 und 18 Monaten (jeweils ein Unternehmen). Mit Ausnahme von dem Verweis auf Erfahrungswerte bislang durchgeführter IT- bzw. Kommunikationsumstellungen oder regelmäßigen IT-Upgrade und Investitionszyklen begründen die Stellungnehmenden ihre Vorschläge jedoch nicht eingehender. Vereinzelt haben Unternehmen eine zwischenzeitliche Prüfung des Umsetzungstermins angeregt, dies im Hinblick auf eine Nichteinschätzbarkeit potentieller Umsetzungsschwierigkeiten, insbesondere beim Protokoll AS4, und den Etablierungsgrad bei allen betroffenen (auch europäischen) Marktbeteiligten. Auch hier haben die Stellungnehmenden ihre Einwände jedoch nicht substantiiert, so dass die Antragstellerinnen insgesamt an ihrer konsultierten Umstellungsfrist bis zum 31.01.2018 in ihren Anträgen ohne Einschränkungen festgehalten haben.

Auch die Beschlusskammer bewertet das Votum der Stellungnahmen als grundsätzliche Einschätzung des Marktes, dass eine Einführung der zukünftigen Datenaustauschlösungen AS4 und Edig@s-XML durch die Marktbeteiligten in dieser Zeitspanne geleistet werden kann. Insofern ist auch die Berücksichtigung eines stufenweisen Vorgehens nach Auffassung der Beschlusskammer nicht erforderlich.

(5) Darüber hinaus hatten die Stellungnehmenden im Rahmen der Konsultation die Möglichkeit, zusätzliche Aspekte bzw. Anmerkungen vorzunehmen (Frage 5). Hiervon hat etwas mehr als ein Drittel der Unternehmen Gebrauch gemacht. Ein Schwerpunkt der Anmerkungen besteht in Äußerungen zu einem grundsätzlichen Vorbehalt gegenüber der zukünftigen Einführung des Datenaustauschprotokolls AS4. So wurde vereinzelt ausgeführt, dass die Vorgabe nur eines Protokolls als nicht zielführend anzusehen sei, da dadurch die Einführung neuer technischer Lösungen mindestens erschwert, wenn nicht verhindert würde oder mehrere Kommunikationslösungen zukünftig eingesetzt werden sollten. Des Weiteren wurde von einigen Unternehmen dafür plädiert, das bislang verwendete Protokoll AS2 auch zukünftig weiter zu nutzen, da es sich einerseits um einen etablierten und anerkannten Standard für einen sicheren Nachrichtenaustausch handelt und andererseits derartige Upgrades operationalen und finanziellen Aufwand hervorriefen, der auch durch einen Mehrwert für das Unternehmen gedeckt sein müsse, welcher hier bezweifelt werde. Auch wird nach Einführung der neuen Datenaustauschlösungen ein sechsmonatiger Parallelbetrieb mit den beantragten Kommunikationslösungen gefordert, um das Risiko potentieller Kommunikationsausfälle zu mindern. Ferner wird vereinzelt eine europaweit koordinierte Einführung bzw. Umsetzung der zukünftigen Datenaustauschprotokolle AS4 und Edig@s-XML angeregt. Dies sei insbesondere zu beachten, da die sonstigen europäischen Fernleitungsnetzbetreiber eine Einführung der Datenaustauschlösungen bis zum 01.05.2016 für die Gegenparteien nach Angaben der Stellungnehmenden nicht vornehmen. Weitere Anmer-

kungen von einzelnen Unternehmen werfen gesonderte Fragestellungen auf, wie z.B. welche Formatausprägung von Edig@s -XML mit der Einführung der neuen Datenaustauschlösungen einhergehen.

Die Beschlusskammer stimmt den Antragstellerinnen zu, dass die dargelegten Einwände keine grundsätzliche Änderung des Antragsgegenstands bewirken. Es ist vielmehr darauf hinzuweisen, dass die vorgetragenen Argumente zur grundsätzlichen Einführung neuer Datenaustauschformate und -protokolle sowie deren Kosten-/Nutzen-Verhältnis bereits Gegenstand der Ausarbeitung des Netzkodex Interoperabilität durch ENTSOG waren und die gemeinsam zu nutzenden Lösungen für den Datenaustausch gem. Art. 21 Netzkodex Interoperabilität nach Verabschiedung des Netzkodex somit bereits festgeschrieben sind. Insofern ist über die grundsätzliche Einführung von weiteren Datenaustauschlösungen, die dauerhafte Beibehaltung bestehender Lösungen oder die Sinnhaftigkeit der im Netzkodex Interoperabilität verzeichneten Datenaustauschlösungen nicht mehr zu befinden. Auch ein paralleler Weiterbetrieb alter und neuer Datenaustauschlösungen erscheint vor dem Hintergrund einer auch von den Marktteilnehmern als ausreichend erachteten Übergangsfrist als nicht notwendig, da diese den einzelnen Netznutzern ausreichend Zeit lässt, durch eigene Kommunikationstests die Funktionsfähigkeit des neuen Datenaustauschs sicherzustellen.

Gleiches gilt für die länderübergreifende Einführung der Datenaustauschlösungen. Eine Verpflichtung zur europaweiten Koordinierung der Anträge sieht Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität nicht vor. Ausnahmeanträge sind vielmehr von den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern individuell bei der nationalen Regulierungsbehörde zu stellen. Nichtsdestotrotz hat die Beschlusskammer die nationalen Regulierungsbehörden der angrenzenden Mitgliedstaaten über die Anträge unterrichtet. Dass auch die sonstigen europäischen Fernleitungsnetzbetreiber eine Einführung der Datenaustauschlösungen bis zum 01.05.2016 nach Angaben der Stellungnehmenden nicht vornehmen, spricht zudem für eine befristete Weiternutzung der bestehenden Datenaustauschregelungen AS2 und EDIFACT im Rahmen der vorgelegten Anträge. Auch die Frage nach der zukünftigen Formatausprägung von Edig@s-XML ist nicht Bestandteil des Regelungsinhalts des Netzkodex Interoperabilität. Die Beschlusskammer geht allerdings bereits vor dem Hintergrund der durch den Netzkodex beabsichtigten Harmonisierung des zwischenstaatlichen Kommunikationsaustauschs davon aus, dass eine zukünftige Formatausprägung in einer einheitlichen Anwendung diesem Anspruch Rechnung tragen wird und auch in entsprechenden Dokumentationen auf europäischer Ebene niederzulegen ist. Auch die Etablierung eines entsprechenden Änderungsmanagements zur Anpassung der Formate an die veränderten Erfordernisse des Datenaustauschs erscheint der Beschlusskammer angeraten, ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Anträge.

### **3.4. Vereinbarkeit der Datenaustauschlösungen mit Art. 20 Abs. 2 und Art. 22 Netzkodex Interoperabilität**

Die antragsgegenständlichen Datenaustauschlösungen stehen im Einklang mit Art. 20 Abs. 2 und Art. 22 Netzkodex Interoperabilität. Dabei ist zwischen dem Datenformat EDIFACT und dem Datenprotokoll AS2 zu differenzieren. Zwar spricht der Wortlaut des Art 23. Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität davon, dass die „Lösungen“ im Einklang mit Art. 22 Netzkodex Interoperabilität stehen müssen, so dass angenommen werden könnte, dass sowohl das Datenformat EDIFACT wie auch das Datenprotokoll AS2 beide jeweils vollumfänglich den Anforderungen des Art. 20 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität und des Art 22 Netzkodex Interoperabilität genügen müssen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Datenformat EDIFACT die genaue Art und Weise des Aufbaus und die Struktur einer Nachricht definiert, das Datenformat hingegen nicht für die Sicherheit, Integrität und Authentizität bei der Kommunikation zwischen zwei Endpunkten verantwortlich ist. Dies obliegt vielmehr dem Datenprotokoll AS2, das den Standard für einen gesicherten Nachrichtentransport über das Internet darstellt, indem es eine Art Umschlag für eine Nachricht erzeugt, welche dann gesichert über das Internet versandt wird (vgl. hierzu insgesamt auch das externe Gutachten, Anlage 2 der Anträge, S. 11 ff.). Eine Auslegung nach Sinn und Zweck führt daher dazu, dass das Datenformat EDIFACT ausschließlich die Anforderungen des Art. 20 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität und das Datenprotokoll AS2 ausschließlich die Anforderungen des Art. 22 Abs. 1 lit. a) Netzkodex Interoperabilität erfüllen muss. Darüber hinaus müssen im Rahmen des Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität auch die Anforderungen an die Sicherheit gemäß Art. 22 Abs. 1 S. 2 lit. b) und lit. c) Netzkodex Interoperabilität sowie die Verfügbarkeit gemäß Art. 22 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität erfüllt sein, wie bereits der Wortlaut des Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität („im Einklang mit Art. 22“) verdeutlicht, der nicht zwischen den einzelnen Absätzen bzw. Buchstaben des Art. 22 Netzkodex Interoperabilität differenziert.

#### **3.4.1. Vereinbarkeit mit Art. 20 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität**

Das Datenformat EDIFACT steht im Einklang mit den Anforderungen an den Datenaustausch gemäß Art. 20 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität.

(1) Nach dieser Vorschrift müssen die Lösungen für den Datenaustausch die in Anhang I Nummer 2.2. der FernleitungsVO, des Netzkodex Kapazitätsausweisung, der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission vom 26. März 2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen (Netzkodex Gasbilanzierung), der REMIT-Verordnung und des Netzkodex Interoperabilität vorgesehenen Anforderungen an den Datenaustausch zwischen Fernleitungsnetzbetreibern sowie zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und ihren Gegenparteien erfüllen. Dies bedeutet, dass Datenaustauschlösungen nur dann genehmigungsfähig sind, wenn sie über einen ausreichenden Grad an Interoperabilität verfügen, um die

Zusammenarbeit der Fernleitungsnetzbetreiber und die grenz- und marktgebietsüberschreitende Fernleitungstätigkeit, wie sie u.a. durch die genannten Verordnungen geregelt wird, zu ermöglichen bzw. nicht zu behindern.

(2) Die Antragstellerinnen verwenden das Datenformat EDIFACT im Rahmen des Engpassmanagements und der Bilanzierung, sodass insbesondere die Anforderungen in Anhang I Nummer 2.2 der FernleitungsVO und des Netzkodex Gasbilanzierung erfüllt sein müssen. Dies ist der Fall, wie die Antragstellerinnen durch das als Anlage 2 der Anträge vorgelegte Gutachten nachgewiesen haben.

(3) Im Rahmen von Engpassmanagementverfahren bei vertraglich bedingten Engpässen gemäß Anhang I Nummer 2.2 der FernleitungsVO, erfordert insbesondere der „Use-it-or-lose-it“-Mechanismus für nicht genutzte kontrahierte Kapazität gemäß Anhang I Nummer 2.2.3 der FernleitungsVO eine Kommunikation der Renominierungsgrenze durch die Fernleitungsnetzbetreiber an die betroffenen Netznutzer, damit letztere wissen, innerhalb welcher Grenzen sie zur Renominierung von Transportmengen berechtigt sind.

Das EDIFACT-Format in der Ausprägung des Nachrichtentyps CHACAP, das verwendet wird, um andere beteiligte Marktteilnehmer (Bilanzkreisverantwortliche oder Transportkunden) über die Situation der geänderten Kapazität zu informieren, ermöglicht die Mitteilung der Renominierungsgrenze und ist gerade für derartige Fälle konzipiert. Die Nachricht kann auch über das Datenprotokoll AS2 versendet werden.

(4) Die Art. 12ff. Netzkodex Bilanzierung enthalten Vorgaben für die geschäftliche Abwicklung des Nominierungs- bzw. Renominierungsprozesses zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern und Netznutzern. Inhaltlich müssen Nominierungen und Renominierungen gemäß Art. 13 Netzkodex Bilanzierung bestimmte Informationen, wie beispielweise Angabe des Grenz- und Marktübergangspunktes und Gasflussrichtung, enthalten. Derartige Informationen werden durch den EDIFACT-Nachrichtentyp NOMINT kommuniziert.

Zudem muss gemäß Art. 15 Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung ein Fernleitungsnetzbetreiber einem Netznutzer innerhalb von zwei Stunden nach Beginn des Renominierungszyklus eine Nachricht über die zum Transport bestätigten Mengen übermitteln oder gemäß Art. 17 Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung die (re-)nominierte Transportmenge ablehnen. Bei letzterem ist dann gemäß Art 17 Abs. 3 Netzkodex Bilanzierung die gegebenenfalls letzte bestätigte Menge des Netznutzers zu verwenden. Eine derartige Übermittlung der bestätigten Menge (oder im Ablehnungsfall der gegebenenfalls zuletzt bestätigten Menge) vom Fernleitungsnetzbetreiber an den Netznutzer erfolgt über den EDIFACT-Nachrichtentyp NOMRES. Sowohl die Nachricht NOMINT wie auch die Nachricht NOMRES können über das Datenprotokoll AS2 übermittelt werden.

### **3.4.2. Sicherheit des gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. a) Netzkodex Interoperabilität**

Das Datenprotokoll AS2 genügt den Anforderungen an die Sicherheit gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. a) Netzkodex Interoperabilität. Nach dieser Vorschrift ist jeder Fernleitungsnetzbetreiber und jede Gegenpartei dafür verantwortlich sicherzustellen, dass geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, damit die Kommunikationskette im Interesse einer sicheren und zuverlässigen Kommunikation gesichert ist.

(1) Nach Art. 22 Abs. 1 S. 2 lit. a) Netzkodex Interoperabilität muss die Vertraulichkeit der Kommunikation durch Verschlüsselung, die Integrität und Authentizität der Kommunikation durch Unterschrift des Senders und die Nichtabstreitbarkeit der Kommunikation durch unterzeichnete Bestätigungen gewährleistet sein. Dies ist bei dem Datenprotokoll AS2 der Fall, wie die Antragstellerinnen durch das als Anlage 2 der Anträge vorgelegte Gutachten nachgewiesen haben.

(2) Der Schutz der Vertraulichkeit ist durch das Datenprotokoll AS2 gewährleistet. Die Verschlüsselung zum Schutz der Vertraulichkeit bei der Übertragung von Daten kann sowohl auf der Transportebene wie auch (zusätzlich) auf der Inhaltsebene erfolgen. Die Verschlüsselung auf Transportebene sichert die Vertraulichkeit einer offenen Verbindung und verhindert die Einsicht in die Daten, die während dieser Verbindung zwischen zwei Endpunkten übertragen werden. Bei einer Verschlüsselung auf Inhaltsebene werden die zu übertragenden Daten selbst verschlüsselt. Das Datenprotokoll AS2 ermöglicht die Verschlüsselung auf Transportebene durch die Verwendung von Transport Layer Security (TLS). Darüber hinaus sieht das Datenprotokoll AS2 ebenfalls die Verschlüsselung auf Inhaltsebene durch Secure/Multipurpose Internet Mail Extensions (S/MIME) vor. Hierbei werden die zu übertragenden Inhaltsdaten vor der Übertragung verschlüsselt. Das Datenformat AS2 bietet durch eine gleichzeitige Verschlüsselung auf beiden Ebenen daher sogar einen zusätzlichen Schutz.

(3) Ebenso ist beim Datenprotokoll AS2 der Schutz der Integrität und der Authentizität des Absenders durch die Signaturerstellung mit Hilfe von S/MIME gegeben. Die Anforderung der Integrität erfordert, dass der Empfänger einer Nachricht feststellen kann, dass die empfangene Nachricht von Dritten nicht verändert wurde. Authentizität des Absenders bedeutet, dass der Empfänger feststellen kann, dass die Nachricht nicht von einem Dritten erstellt oder verändert wurde. Die Spezifikation des Datenprotokolls AS2 sieht die Implementierung der Signatur durch S/MIME vor, wobei technisch das Prinzip der asymmetrischen Verschlüsselung verwendet wird. Hierbei wird mit den Nachrichtendaten und dem privaten Schlüssel des Absenders eine digitale Signatur erstellt, die nur der Absender als alleiniger Inhaber des privaten Schlüssels erstellen kann. Der Empfänger der Nachricht kann mit dem öffentlichen Schlüssel des Absenders die Integrität und Authentizität feststellen.

(4) Ferner ist auch die Nichtabstreitbarkeit durch das Datenprotokoll AS2 gewährleistet. Nichtabstreitbarkeit bedeutet, dass eine durchgeführte Handlung nicht abgestritten werden kann, bei Geschäftsprozessen folglich, dass der Empfänger einer Nachricht deren Empfang nicht abstrei-

ten kann. Bei der Spezifikation des Datenprotokolls AS2 erfolgt dies durch den Versand einer „message disposition notification“ (MDN) durch den Empfänger des Geschäftsdokumentes an den Absender. In der MDN wird ein eindeutiges Identifizierungsmerkmal, das auf das Referenzdokument verweist, mitgesendet. Die Authentizität und Integrität der MDN kann wiederum durch eine Signatur sichergestellt werden.

### **3.4.3. Sicherheit gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. b) und lit. c) Netzkodex Interoperabilität**

Die Anforderungen an die Sicherheit gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. b) und lit. c) Netzkodex Interoperabilität sind erfüllt.

(1) Nach Art. 22 Abs. 1 S. 2 lit. b) Netzkodex Interoperabilität haben die Antragstellerinnen und Gegenparteien sicherzustellen, dass geeignete Sicherheitsmaßnahmen angewendet werden, um unautorisierten Zugang zur eigenen Infrastruktur zu verhindern. Soweit ein unautorisierte Zugang zum eigenen System erfolgt ist oder erfolgt sein könnte, haben sie gemäß Art. 22 Abs. 1 S. 2 lit. c) Netzkodex Interoperabilität den anderen Kommunikationspartner unverzüglich hierüber zu unterrichten.

(2) Es handelt sich nach Auffassung der Beschlusskammer dabei um eine wechselseitige Informations- und Kommunikationsbeziehung von Antragstellerinnen und Gegenparteien, die nur unter gegenseitiger Einhaltung der Anforderungen funktioniert.

(3) Die Antragstellerinnen haben jeweils in Form einer Selbsterklärung ausgeführt, dass die Anforderungen zur Sicherheit des Datenaustauschsystems nach Art. 22 Abs. 1 S. 2 lit. b) und lit. c) Netzkodex Interoperabilität im Rahmen des Ausnahmeantrags nach Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität eingehalten werden, was die Beschlusskammer insoweit als Darlegung bzw. Nachweis für ausreichend erachtet.

(4) Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass auch die Gegenparteien geeignete Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung des unautorisierten Zugangs zur eigenen Infrastruktur anwenden und Kommunikationspartner über jeden unautorisierten Zugang unverzüglich unterrichten. Dies insbesondere deshalb, weil die Sicherheit der IT-Infrastruktur und die Information bzw. Kommunikation über unautorisierte Zugänge im eigenen originären Interesse der Gegenparteien liegt und ihnen als eigene Pflicht obliegt. Sollte ein etwaiges Fehlverhalten der Gegenparteien vorliegen, kann dies im Rahmen der Entscheidung über den vorliegenden Antrag den Antragstellerinnen jedenfalls nicht zum Nachteil gereichen.

### **3.4.4. Verfügbarkeit gemäß Art. 22 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität**

Die Anforderungen an die Verfügbarkeit gemäß Art. 22 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität sind ebenfalls erfüllt.

(1) Nach Art. 22 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität ist jeder Fernleitungsnetzbetreiber dafür verantwortlich, die Verfügbarkeit seines eigenen Systems sicherzustellen. Dazu hat er angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die bis zu der bzw. den Netzverbindung(en) mit seinem bzw. seinen Internetanbieter(n) reichen, um zu verhindern, dass ein einzelner Fehlerpunkt zum Ausfall des Datenaustauschsystems führen kann (Art. 22 Abs. 2 lit. a) Netzkodex Interoperabilität). Der Fernleitungsnetzbetreiber hat die Verfügbarkeit des Datenaustauschsystems durch geeignete Dienste und Unterstützung seines Internetanbieters sicherzustellen (Art. 22 Abs. 2 lit. b) Netzkodex Interoperabilität). Darüber hinaus muss der Fernleitungsnetzbetreiber die mit einer geplanten IT-Wartung verbundene Unterbrechung auf ein Minimum begrenzen und seine Gegenparteien rechtzeitig vor der geplanten Unterbrechung unterrichten (Art. 22 Abs. 2 lit. c) Netzkodex Interoperabilität).

(2) Die Antragstellerinnen haben jeweils in Form einer Selbsterklärung ausgeführt, dass die Anforderungen zur Verfügbarkeit des Datenaustauschsystems nach Art. 22 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität im Rahmen des Ausnahmeantrags nach Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität eingehalten werden, was die Beschlusskammer insoweit als Darlegung bzw. Nachweis für ausreichend erachtet.

(3) Auch wenn hier nach Art. 22 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität keine ausdrückliche Wechselseitigkeit der Sicherstellung seitens Antragstellerinnen und Gegenparteien vorgegeben ist, dürfte gleichwohl auch insoweit gelten, dass ein etwaiges Fehlverhalten der Gegenparteien im Rahmen der Entscheidung über den vorliegenden Antrag den Antragstellerinnen jedenfalls nicht zum Nachteil gereichen kann.

### **3.5. Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erlaubt die Weiternutzung des Datenformats EDIFACT sowie des Datenprotokolls AS2 zwischen den Antragstellerinnen und den betroffenen Gegenparteien i.S.d. Art. 20 Abs. 1 Netzkodex Interoperabilität nach dem 01.05.2016 bis zum 31.01.2018.

(1) Die Genehmigung umfasst dabei die bestehenden Kommunikationsprozesse hinsichtlich der Mitteilung der Renominierungsgrenze zur Umsetzung der Renominierungsbeschränkungen im Rahmen des Engpassmanagements gemäß Anhang I Nr. 2.2 FernleitungsVO sowie der (Re-)Nominierungen und Bestätigung derselben gemäß Art. 12ff. Netzkodex Gasbilanzierung im Rahmen des Bilanzkreismanagements, bei denen das Datenformat EDIFACT (mit den Nachrichtentypen CHACAP bzw. NOMINT, NOMRES) und das Datenprotokoll AS2 verwendet werden, um den grenzüberschreitenden bzw. marktgebietsüberschreitenden Betrieb der Gasfernleitungsnetze an Netzkopplungspunkten oder virtuellen Handlungspunkten und Netzkopplungspunkten durchzuführen. Weitere Kommunikationsprozesse werden nicht erfasst (siehe unter Abschnitt 3.3.).

(2) Die Beschlusskammer hat sich gegen eine Auflistung der einzelnen Unternehmen als betroffene Gegenparteien im Tenor zu Ziffer 1. und für eine Übernahme des generellen Begriffs „betroffene Gegenparteien“ aus dem Netzkodex Interoperabilität entschieden. Dem liegt das oben aufgezeigte Verständnis (vgl. Abschnitt 3.2.) zugrunde, wonach grundsätzlich solche Datenaustauschlösungen nach Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität zur Weiternutzung genehmigt werden können, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung, d.h. am 21.05.2015, zwischen dem jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber und den betroffenen Gegenparteien bestanden. Dies umfasst hier die Datenaustauschlösungen EDIFACT und AS2. Diese Lösungen können im durch die Genehmigung festgelegten Übergangszeitraum von den Antragstellerinnen weiter genutzt werden: Also gegenüber solchen Gegenparteien, mit denen die genehmigte Lösung bereits bestand. Des Weiteren kann die bestehende Datenaustauschlösung im Übergangszeitraum ggf. auch neuen betroffenen Gegenparteien angeboten werden, mit denen die jeweilige Antragstellerin zuvor noch keine Kommunikationsbeziehung unterhielt. Gleiches gilt für Parteien mit denen bereits eine Kommunikationsbeziehung bestand, jedoch bisher mit einer anderen Datenaustauschlösung kommuniziert wurde. Über die oben bereits ausgeführte Definition, welche Unternehmen bzw. Netznutzer unter den Begriff der „betroffenen Gegenpartei“ zu subsumieren sind (siehe hierzu unter Abschnitt 3.1.), ist der Begriff „betroffene Gegenpartei“ dabei hinreichend bestimmt.

### **3.6. Befristung**

(1) Die Beschlusskammer hat sich in Ausübung des ihr insoweit zustehenden Ermessens zu einer Befristung der Genehmigung bis zum 31.01.2018 entschieden. Rechtsgrundlage der Befristung ist § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Danach kann ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung erlassen werden, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt. Die Antragstellerinnen haben glaubhaft vorgetragen, dass der Zeitraum bis zum 31.01.2018 benötigt wird, um die in Art. 21 Netzkodex Interoperabilität vorgesehenen gemeinsamen Lösungen für den Datenaustausch vollständig zu implementieren. Das Erfordernis einer Übergangsfrist wurde auch von den stellungnehmenden Gegenparteien in der Konsultation bestätigt. Eine Übergangsfrist von anderthalb Jahren wurde dabei von den betroffenen Gegenparteien weit überwiegend als realistisch und angemessen eingestuft (siehe oben unter Abschnitt 3.3).

(2) Der Befristung stehen auch keine Regelungen des Netzkodex Interoperabilität entgegen. Dieser tritt am 01.05.2016 in Kraft und sieht ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich nur noch die Anwendung der in Art. 21 Netzkodex Interoperabilität aufgeführten gemeinsamen Lösungen für den Datenaustausch vor. Mit Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität hat der Netzkodex Interoperabilität jedoch die Möglichkeit geschaffen, ausnahmsweise auf Antrag nach Konsultation der betroffenen Netznutzer und nur nach Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde vorhandene Lösungen für den Datenaustausch weiterhin zu nutzen. Zwar geht die Regelung

des Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität nach ihrem Wortlaut sogar von der Möglichkeit einer dauerhaften Weiternutzung der zu genehmigenden bestehenden Datenaustauschlösungen aus. Sinn und Zweck sprechen jedoch gegen eine dauerhafte Weiternutzung und für eine Befristung der Genehmigung, da eine dauerhafte Weiternutzung bestehender Lösungen den Zielen des Netzkodex Interoperabilität, insbesondere der zeitnahen Einführung der gemeinsamen Lösungen gemäß Art. 21 Netzkodex Interoperabilität und der damit verbundenen Harmonisierung des Datenaustauschs, entgegenstehen würde. Selbst wenn eine dauerhafte Weiternutzung im Rahmen des Art. 23 Abs. 2 Netzkodex Interoperabilität möglich wäre, so stünde dies einer Befristung nicht entgegen, da letztere eine weniger weitgehende Maßnahme darstellt und damit mit umfasst wäre („argumentum a maiore ad minus“). Die Befristung der Weiternutzung vorhandener Lösungen trägt folglich dem Ziel des Netzkodex Interoperabilität Rechnung, bestehende kommunikationsbezogene Hindernisse für den freien Gasaustausch durch eine Harmonisierung des Datenaustauschs abzubauen und grenzüberschreitende Fernleitungstätigkeiten zu erleichtern (vgl. 3. und 8. Erwägungsgrund des Netzkodex Interoperabilität). Die Befristung dient somit letztlich dieser Harmonisierung des Datenaustauschs, da sie gewährleistet, dass ab dem 01.02.2018 nur noch die in Art. 21 Netzkodex Interoperabilität vorgesehenen gemeinsamen Lösungen für den Datenaustausch verwendet werden dürfen. Die Befristung bis zum 31.01.2018 ist auch angemessen. Sie trägt zum einen den Interessen der Antragstellerinnen und der betroffenen Gegenparteien an einem ausreichenden Zeitraum für die Einführung der neuen Datenaustauschlösungen Rechnung. Dies wurde auch in deutlicher Mehrheit von den Stellungnahmen der betroffenen Gegenparteien im Rahmen der Konsultation bestätigt. Zum anderen werden aber auch die Ziele des Netzkodex Interoperabilität an einer weitgehenden Harmonisierung des Datenaustauschs in einem angemessenen Zeitraum hinreichend berücksichtigt.

#### **4.      Widerrufsvorbehalt (Tenor zu Ziffer 2.)**

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Entscheidung vor. Dies ist erforderlich, um auf kurzfristige Entwicklungen oder grundlegende neue Erkenntnisse innerhalb einer angemessenen kurzen Frist reagieren zu können.

#### **5.      Kosten (Tenor zu Ziffer 3.)**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift:

Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Dr. Antje Peters  
Beisitzerin

Diana Harlinghausen  
Beisitzerin